

94/
33



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
E	- 5. JULI 1978			
				30. Juni 1978
				Abt

VOM

Nr. 3887

Zur Sicherstellung des Trottoirausbaues an der "Boningerstrasse" in der Gemeinde Kappel hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. Mai - 8. Juni 1978 auf der Gemeindeganzlei in Kappel und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein. Es steht somit einer Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das für den Strassen- und Trottoirausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau notwendigen Arbeiten rechtzeitig begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Trottoirausbau an der "Boningerstrasse" in der Gemeinde Kappel wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G... [Signature]

Ausfertigungen Seite 2

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)